



BIOKREIS e.V.

de Ernährung  Verband für ökologischen Landbau und gesun

Biokreis e.V., Stelzlhof 1, 94034 Passau, Tel: 0851 / 75650-0, Fax: 0851 / 75650-25
info@biokreis.de, www.biokreis.de

Richtlinien für Landwirtschaft

1. Vorwort

2. Einführung

3. Richtlinien

- 3.1 Zukauf
- 3.2 Bestandsobergrenzen
- 3.3 Gentechnik

4. Umstellung

- 4.1 Voraussetzungen
- 4.2 Vorgehensweise
- 4.3 Umstellungsfristen

5. Vertrags- und Kontrollwesen

- 5.1 Zuständigkeit
- 5.2 Betriebsanerkennung
- 5.3 Kontrolle
- 5.4 Handel mit Zukaufware
- 5.5 Warenzeichennutzung

6. Lagerung und Verarbeitung

- 6.1 Lagerung
- 6.2 Verarbeitung

7. Naturschutz

8. Pflanzenbau allgemein

- 8.1 Standort
- 8.2 Saat- und Pflanzgut
- 8.3 Fruchtfolge
- 8.4 Düngung und Humuswirtschaft
- 8.5 Pflanzenschutz
- 8.6 Beikrautregulierung
- 8.7 Wachstumsregulatoren

9. Tierische Erzeugung

- 9.1 Tierhaltung
 - 9.1.1 Allgemeines
 - 9.1.2 Rinder u.a. Wiederkäuer
 - 9.1.3 Schweine
 - 9.1.4 Geflügel
- 9.2 Tierzucht
- 9.3 Viehbesatz
- 9.4 Tierernährung
 - 9.4.1 Rinder
 - 9.4.2 Schafe und Ziegen
 - 9.4.3 Schweine
 - 9.4.4 Geflügel

- 9.5 Tierzukauf
 - 9.5.1 Allgemeines
 - 9.5.2 Möglicher Tierzukauf aus konventionellen Betrieben
 - 9.5.2.1 Rinder, andere Wiederkäuer und Pferde
 - 9.5.2.2 Schweine
 - 9.5.2.3 Geflügel
- 9.6 Arzneimittel-Behandlung bei Tieren
- 9.7 Tiertransporte

Anhänge

- Anhang 1 Zugelassene Düngemittel
- Anhang 2 Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und –
behandlung
- Anhang 3 Zulässiger Viehbesatz
- Anhang 4 Zukauf konventioneller Futtermittel
- Anhang 5 Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der
Futterherstellung
- Anhang 6 Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe
- Anhang 7 Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden
zugelassene Mittel
- Anhang 8 Leitlinien zum Einsatz von Bio-Kompost und Grüngut-Kompost im
Ökologischen Landbau

Anhänge für Geflügelhalter (bitte separat anfordern)

- Anhang 9 Junghennenaufzucht
- Anhang 10 Anforderungen an Geflügelstallungen
- Anhang 11 Mindestschlachtalter bei Geflügel

Spezialrichtlinien (bitte separat anfordern)

Richtlinien für Gartenbau, Pilzanbau, Dauerkulturen, Christbaumkulturen,
Zierpflanzenbau

Richtlinie für Teichwirtschaft

Richtlinie für Bienenhaltung

Richtlinien für Landwirtschaft

1. Vorwort

Als der Biokreis im Jahr 1979 entstand, war es die Vorstellung seiner Gründer, Bauern und Verbraucher einer überschaubaren Region ohne ideologische und politische Hintergründe zu einer Zusammenarbeit nach ökologischen Grundsätzen zu bewegen - zum Schutz der Erde und zum Wohl von Mensch und Tier. Die regionale Struktur erleichtert den Kontakt zwischen Erzeuger und Verbraucher, wodurch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Dies ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für Direktvermarktung, die durch Verkürzung der Transportwege zu frischeren Waren und einer Entlastung der Umwelt führt.

Ein weiteres Ziel des Biokreis e.V. ist es, die bäuerliche Landwirtschaft lebensfähig zu erhalten. Durch eine vielseitige Wirtschaftsform bleibt Platz für Hecken und Biotope, die das natürliche Gefüge wahren und Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, die ohne das bewusste Tun der Bauern zunehmend aus der Kulturlandschaft verschwinden würden. Der Erhalt der vielseitigen bäuerlichen Landschaft und Kultur ist aber nicht ohne den Landwirt denkbar, der seine Arbeit einer Verarmung von Landschaft und Lebensraum entgegenstellt und somit als Gegenpol zur schnelllebigen Industriegesellschaft wirkt.

Sowohl die Marktsituation als auch Verbraucherbefragungen zeigen, dass die Nachfrage nach ökologisch produzierten Erzeugnissen stetig wächst. Dabei ist es wichtig, durch die Formulierung verbindlicher Richtlinien nachvollziehbare Verhältnisse zu schaffen. Eine eindeutig festgelegte Betriebsweise und ein unabhängiges Kontrollsystem können den Verbraucher vor Missbrauch und irreführender Geschäftemacherei schützen. Demselben Ziel dient die im Juli 1991 in Kraft getretene EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-VO 2092/91). Unter den seither ergangenen Folge- und Ergänzungsverordnungen brachte vor allem die im August 1999 in Kraft getretene Regelung für den tierischen Bereich einen entscheidenden Schritt in Richtung Ökologie und artgerechte Tierhaltung. Die genannte Verordnung sowie die im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) bilden die Grundlage der Biokreis-Richtlinien. Die vorliegende Überarbeitung stellt eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen dar.

Die konsequente Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus sehen wir als wichtige gemeinsame Aufgabe.

Passau, den 20. Juli 2007

Für den Vorstand: Anton Daxenbichler

Für die Biokreis-Richtlinienkommission: Sabrina Stärfl



2. Einführung

Leitgedanke im Ökologischen Landbau ist das Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Das natürliche Zusammenspiel zwischen Boden, Pflanze, Tier und Mensch soll im Sinne einer Kreislaufwirtschaft gefördert werden, um langfristig und nachhaltig die Produktivität zu sichern.

Ökologische Landbewirtschaftung nimmt Rücksicht darauf, dass in der Natur alles Leben in Gemeinschaften von Pflanzen und Tierarten erfolgt, die sich dem Standort anpassen, diesen bereichern und in seiner Fruchtbarkeit erhalten. Die Gesamtorganisation eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes und jede einzelne Maßnahme müssen auf die Förderung des Ganzen ausgerichtet sein, wobei die langfristige Wirksamkeit wichtiger ist als kurzfristige Effekte.

Konventionell übliche Landwirtschaftsmethoden entwickelten sich - u.a. aus der Not der Zwischen- und Nachkriegsjahre - in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Faktor hoher Belastung von Umwelt, Tier und Mensch. Die Minderung bzw. Vermeidung solcher ökologischen Belastungen liegen im notwendigen Interesse der gesamten Gesellschaft. Landbauformen, deren wesentliche Inhalte auf die schonende Nutzung der natürlichen Ökosysteme ausgerichtet sind, werden dieser Zielsetzung am ehesten gerecht. Dies lässt sich an den in aller Welt bestehenden ökologisch bewirtschafteten Betrieben deutlich belegen. Die Leistungsfähigkeit ökologischer Betriebsformen hinsichtlich Umweltschonung und Bodengesundheit ist derjenigen konventioneller Wirtschaftsweise weit überlegen. Eine weite Ausbreitung ökologischer Landbauformen ist unbedingt wünschenswert. In engem Zusammenhang mit den Belastungen der Umwelt steht die Frage der Lebensmittelqualität angesichts des Einsatzes chemischer Stoffe sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten. Ökologische Landbauformen orientieren sich bei der Nahrungsmittelerzeugung am Grundsatz der Nichtverursachung bzw. dem Vorsorgeprinzip. Allgemein verbreitete Schadstoffe können durch solche Methoden nicht beseitigt werden. Wesentlich ist jedoch, dass mögliche Rückstandsbelastungen nicht durch die Anbaumethode verursacht werden, weil chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger gar nicht erst eingesetzt werden.

Der Ökologische Landbau erbringt im Vergleich zur herkömmlichen Form der Landbewirtschaftung großen volkswirtschaftlichen Nutzen, weil er Belastungen für den Naturhaushalt konsequent minimiert und gleichzeitig die Überschussmärkte bei Nahrungsmitteln entlastet.

Jeder Betrieb muss den auf und von ihm lebenden Menschen auch materiell ein angemessenes Leben ermöglichen. Der finanzielle Erfolg wird im ökologischen Betrieb nicht mit chemisch-technischen Mitteln mehr oder weniger erzwungen, sondern ist eine Folge des biologischen Gelingens. Es ist daher auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus klar, dass die biologischen Belange im Vordergrund des Interesses und der Entscheidungen stehen müssen.

Die nachfolgenden Richtlinien sind im Rahmen dieser Leitgedanken zu verstehen.



3. Richtlinien

Neben den Biokreis-Richtlinien sind in jedem Falle auch die gesetzlichen Regelungen zum Ökologischen Landbau wie die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die Folgeverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Im Zweifelsfall stellen die Biokreis-Richtlinien höhere Anforderungen als die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

Für die Verabschiedung und den Beschluss der Richtlinie zeichnet die Mitgliederversammlung des Biokreis verantwortlich. Die fachliche Zuarbeit erfolgt durch die Richtlinienkommission. Richtlinienänderungen werden für alle Bereiche (Urproduktion, Verarbeitung, Handel) in der Richtlinienkommission erarbeitet und dem Vorstand des Biokreis zur Kenntnis gebracht (vgl. Geschäftsordnung Richtlinienkommission). Der Vorstand des Biokreis kann über Änderungen der Richtlinie entscheiden, sofern nicht Zielsetzung und Inhalt der Richtlinie so wesentlich berührt werden, dass die Mitgliederversammlung über Änderungen zu entscheiden hat. Sind wesentliche Inhalte der Richtlinie oder Zielsetzungen berührt, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Änderungen zur Beschlussfassung vor. Richtlinienänderungen treten mit der Veröffentlichung im Mitgliederrundbrief in Kraft.

3.1 Zukauf

Zugekaufte Betriebsmittel (Saat- und Pflanzgut, Wirtschaftsdünger, Futter) müssen möglichst von Biokreis-Betrieben bezogen werden. Ist dies nicht möglich, können die Betriebsmittel von anderen Betrieben gemäss folgender Priorität bezogen werden:

- Betrieb anderer Bio-Anbauverbände
- gemäß EG-Ökoverordnung kontrollierter Betrieb
- extensiv bewirtschafteter Betrieb
(nur wenn konventioneller Zukauf im Rahmen der Richtlinien möglich)
- konventionell bewirtschafteter Betrieb
(nur wenn konventioneller Zukauf im Rahmen der Richtlinien möglich)

3.2 Bestandsobergrenzen

Für die Anerkennung der Tierhaltung bei Neubetrieben gelten folgende Bestandsobergrenzen pro Betriebsleiter:

Schweine	500 Mastplätze, 100 Muttersauen
Rinder	100 Milchkühe, 200 Mutterkühe
Schafe/Ziegen	500 Milch-, 1500 Muttertiere
Hühner	6000 Legehennen, 7500 Mastplätze
Enten	3000 Mastplätze
Puten	2000 Mastplätze

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Biokreis-Anerkennungskommission.

3.3 Gentechnik

Genetisch veränderte Organismen (GVO)¹⁾ und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Die Erzeugnisse, die gemäß den Biokreisrichtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Auch in der Tier und Pflanzenzucht sind gentechnische Verfahren nicht zulässig.

Ein "GVO-Derivat" ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. "Verwendung von GVO und GVO-Derivaten" bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und

Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

1) Genetisch veränderter Organismus (GVO): jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Die Richtlinie 90/220/EWG definiert in Artikel 2: "Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

4. Umstellung

4.1 Voraussetzungen

Für die Ermittlung der Vorbedingungen einer Betriebsumstellung sind möglichst vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen; Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich.

Die Untersuchung beispielsweise auf Altlasten aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder auf Folgen außergewöhnlicher, belastender Umwelteinflüsse kann seitens des Biokreis verlangt werden, wenn aufgrund der Umstände eine Belastung der Erzeugnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Bestätigt sich der Verdacht auf hohe Belastungen (z.B. nach Klärschlammeinsatz), kann der Biokreis solche Flächen aus der ökologischen Bewirtschaftung ausschließen.

Grundlage ist das sorgfältige Ermessen der Verantwortlichen in Betrieb und Verband.

4.2 Vorgehensweise

Umstellung bedeutet einen Prozess zur Entwicklung eines auch wirtschaftlich lebensfähigen Agrar-Ökosystems über eine bestimmte Zeit hinweg. Sie muss immer auf die Umstellung des gesamten Betriebes zielen, der als weitgehend geschlossene, selbsttragende Einheit aufzubauen ist.

Es gilt das Prinzip der Bewirtschafter-Einheit²⁾, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf im selben Gebiet nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Ausnahmen hiervon sind nach Entscheidung der Richtlinienkommission möglich, z.B. für soziale Einrichtungen oder Versuchsstationen.

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, sämtliche Flächen und Produktionszweige des Betriebes entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften.

Schrittweise Umstellung ist im Einzelfall und nach Absprache möglich. Dabei gelten die gesamten Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebs jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Ein Umstellungsplan dokumentiert die einzelnen Schritte der Umstellung. Die Teile eines Betriebs, die gemäss den Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu. Wenn die Tierproduktion schrittweise umgestellt wird, so ist eine deutliche Trennung konventionell und ökologisch geführter Produktionseinheiten vorzunehmen. Dabei müssen alle Tiere einer Tierart nach den Richtlinien gehalten und gefüttert werden. In der pflanzlichen Produktion dürfen gleiche Sorten auf den in Umstellung befindlichen und den bereits umgestellten Flächen nicht angebaut werden. Verschiedene Sorten gleicher Arten müssen klar unterscheidbar sein. Für Dauerkulturen können in Einzelfällen Ausnahmen vereinbart werden. Dann ist in besonderem Masse auf die Nachvollziehbarkeit der Produktherkünfte zu achten.

Die Umstellung des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebes einschließlich Pflanzenbau und Tierhaltung darf nicht länger als fünf Jahre dauern. Achtung:

Bestimmungen einiger Länderförderprogramme schließen eine schrittweise Umstellung aus.

Die bisherigen Erfahrungen in der ökologischen Landwirtschaft sind bei der Umstellung und Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Betrieben, mit erfahrenen Beratern, Vorständen oder anderen Vertretern des Biokreis notwendig.

Der Biokreis und der Landwirt und gegebenenfalls vom Verband beauftragte Personen, nehmen zunächst eine umfassende betriebliche Ersterhebung vor, bei der alle Maßnahmen besprochen und festgelegt werden, die auf dem Betrieb zur Einhaltung der Richtlinien und zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind.

Bei Beginn der Umstellung ist ein Umstellungsplan für Pflanzenbau und Viehwirtschaft zu erarbeiten. Während der Umstellung wird der Status der Flächen jährlich dokumentiert.

2) Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenztes, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbares, eigenständiges Unternehmen.

4.3 Umstellungsfristen

Pflanzliche Erzeugnisse können als aus anerkannter ökologischer Wirtschaftsweise stammend gekennzeichnet werden, wenn 24 Monate richtlinienkonformer Bewirtschaftung vor ihrer Aussaat (bzw. vor Aufwuchsbeginn bei Futterbeständen) vergangen sind. Bei Dauerkulturen (außer Futterbeständen) beträgt die Frist 36 Monate vor der Ernte. Kürzere Zeiten können in Abhängigkeit von der Vorbewirtschaftung nach gründlicher Einzelfallprüfung zugelassen werden. Eine Auslobung als Umstellungserzeugnis ist mit einem entsprechenden Hinweis nur bei pflanzlichen Produkten möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von einer Fläche stammt, welche seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.

Tierische Erzeugnisse dürfen als Produkte aus ökologischer Landwirtschaft nur verkauft werden, wenn sich die für die betreffenden Tierarten benötigten Futterflächen seit mindestens 12 Monate in Umstellung befinden und zusätzlich die Umstellungszeiten gemäß nachfolgender Tabelle erfüllt sind. Während der Produkt bezogenen Umstellungszeit laut Tabelle müssen die Tiere nach den Richtlinien gehalten und gefüttert werden. Die Anerkennung tierischer Produkte kann erst dann erfolgen, wenn die gesamte Tierart richtliniengemäß gehalten und gefüttert wird.

Die Anerkennung von Imkereiprodukten kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn alle Völker den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Anerkennung von Produkten aus Teichwirtschaft kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn alle Teiche den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Anerkennungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

Gleichzeitige Umstellung des gesamten Betriebes:

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes (d.h. aller Flächen und Nutztierkategorien) können abweichend von den o.g. Bestimmungen sämtliche tierischen Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten unter dem Verbandszeichen Biokreis vermarktet werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit betriebseigenem Futter gefüttert werden.

Werden in einem Umstellungs- oder anerkannten Betrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen. Bei gleichzeitiger Bewirtschaftung von Umstellungsflächen und bereits umgestellten Flächen müssen zur eindeutigen Kontrollierbarkeit unterschiedliche Fruchtarten angebaut werden.

Tierart und Nutzung	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate bzw. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit Die Nutzung des Biokreis-Warenzeichens ist ausschließlich bei Rindern, die auf einem Öko-Betrieb geboren sind, möglich.
Schweine u. Kleinwiederkäuer (z.B. Schafe, Ziegen z. Fleischerzeugung.)	kleine Wiederkäuer: 6 Monate Schweine: 6 Monate
Milch erzeugende Tiere (z.B. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen)	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung (z.B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (unter der Voraussetzung, dass es spätestens im Alter von drei Tagen im Ökobetrieb eingestellt wurde)
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen

5. Vertrags- und Kontrollwesen

5.1 Zuständigkeit

Grundlage für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder ist die gültige Satzung des Biokreis e.V., Verband für ökologischen Landbau.

5.2 Betriebsanerkennung

Die Betriebsanerkennung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Umstellungszeit. Voraussetzung für die Anerkennung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes, d. h. auf sämtlichen Flächen wurde mit der Umstellung bereits begonnen. Die Haltungsanforderungen in der tierischen Erzeugung müssen den Anforderungen der Richtlinien entsprechen. Unerlaubte Betriebsmittel dürfen bei Anerkennung am Betrieb nicht vorhanden sein.

Den BetriebsleiterInnen wird empfohlen, sich vor oder während der Umstellung durch die Teilnahme an einem Umstellungskurs oder ähnlichen Fortbildungsmaßnahmen ausreichend Wissen über Grundlagen und Praxis der ökologischen Bewirtschaftung anzueignen.

5.3 Kontrolle

Der Biokreis überprüft die Einhaltung seiner Richtlinien bei allen Vertragsbetrieben. Die Kontrolle wird mindestens einmal pro Jahr durch vom Biokreis beauftragte Kontrolleure durchgeführt, die unabhängig und fachlich kompetent sind. Über Hinweise, Abmahnungen und Sanktionen entscheidet eine vom Biokreis ordentliche einberufene und mit dieser Aufgabe betraute Anerkennungskommission. Grundlage der Entscheidung ist ein vom Biokreis herausgegebener Sanktionskatalog.

Der Biokreis ist berechtigt, alle Daten, die zu Kontrollzwecken und zur Erfassung von Erzeugungsmengen dienen, vom Mitglied zu erheben, aufzubereiten und zu speichern.

Im Verdachtsfall gewährt der Betriebsleiter einem Vertreter vom Biokreis, der zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet ist, zum Zwecke der Durchführung von Kontrollen, Zutritt zum gesamten Betrieb und Einsicht in die Bücher.

Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, Abweichungen von dieser Richtlinie, oder wenn er Grund zur Annahme hat oder Zweifel bestehen, dass Betriebsmittel, Futtermittel, Rohstoffe, Zutaten oder daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte den Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit des Menschen dienen, nicht entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind oder dieser Richtlinie nicht entsprechen, unverzüglich an den Biokreis zu melden.

Änderungen der Betriebsadresse und ein Wechsel der Betriebsleitung müssen ebenfalls unmittelbar an den Biokreis gemeldet werden. Flächenzu- und Abgänge und Änderungen im Produktionsverfahren sind im Rahmen der Jahreskontrolle an den Biokreis zu melden.

5.4 Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also "Ab-Hof-Verkauf", Marktstände o. ä. ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware darf nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht erhältlich sind. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischer und konventioneller Erzeugung angeboten werden.

5.5 Warenzeichennutzung

Der Verkauf von Erzeugnissen unter dem Warenzeichen/Verbandsnamen "Biokreis" setzt einen gültigen Erzeugervertrag und die Mitgliedschaft im Biokreis voraus. Der Biokreis-Erzeugervertrag verpflichtet zur Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Bei Abschluss eines Erzeugervertrages liegt in jedem Fall ein verbindlicher Umstellungsplan vor.

Vertragsbetriebe sind verpflichtet alle Flächen und Produktionszweige entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften.

Die Nutzung des Warenzeichens/ Verbandszeichens "Biokreis" setzt die Einhaltung der Umstellungsfristen nach 4.3. sowie einen Biokreis-Anerkennungsbescheid voraus.

6. Lagerung und Verarbeitung

6.1 Lagerung

Alle Erzeugnisse müssen so gelagert werden, dass die Produktqualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Die Behandlung (Lagerschutz, Nachreifen, Aufbereiten, Waschen, Keimhemmung) der Erzeugnisse mit chemisch synthetischen Lagerschutzmitteln, radioaktiver Bestrahlung und die Lagerung in Behältnissen aus Materialien mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen sind untersagt. Die Reinigung von Lagereinrichtungen hat mit Mitteln zu erfolgen, die eine Schadstoffbelastung bestmöglich ausschließen.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

Alle Lager- und Verkaufsgebäude sind zu kennzeichnen. Neben den gesetzlichen vorgeschriebenen Angaben ist die Nummer der entsprechenden Kontrollstelle des Betriebes anzugeben.

6.2 Verarbeitung

Verarbeiter von Biokreis-Erzeugnissen setzen die Bemühungen der ökologischen Landwirtschaft fort, die natürliche Lebensgrundlage von Pflanze, Tier und Mensch langfristig zu erhalten sowie Lebensmittel hoher Produktqualität zu erzeugen. Größtmögliche Transparenz, insbesondere für Verbraucher, ist ebenfalls Ziel dieser Richtlinie.

Alle Biokreis-Verarbeiter, Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung und Lohnverarbeitende Betriebe sind zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet. Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind Mitgliedsbetriebe im Sinne der Satzung des Biokreis, die durch Reinigung, Be- und Verarbeitung oder Abfüllen von Erzeugnissen eine Wertschöpfung erzielen. Neben den allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien gelten die produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis.

Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

Die für die Herstellung von Biokreis-Erzeugnissen zugelassenen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sind in den produktspezifischen Biokreis-Verarbeitungsrichtlinien aufgeführt. Es dürfen nur Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die keine gesundheitsschädlichen Belastungen verursachen. In jedem Fall gilt die in den produktspezifischen Biokreis-Verarbeitungsrichtlinien beschriebene Prioritätenliste, sowie die in den Anhängen aufgeführten Positivlisten für Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe.

Kennzeichnung von verarbeiteten Biokreis-Produkten

Alle Biokreis-Verarbeiter, Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung sowie Lohnverarbeitende Betriebe müssen durch geeignete Maßnahmen die Identität von Biokreis-Produkten oder Partien durch eine klare Kennzeichnung am Produkt sowie von Verpackungen, Behältnissen, Transportmitteln und Warenbegleitdokumenten gewährleisten. Außerdem sorgen sie dafür, dass eine Vermischung mit anderen Erzeugnissen, eine Verunreinigung durch Schadstoffe und Rückstände oder eine Verwechslung der Biokreis-Erzeugnisse verhindert werden. Der Verarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen auch in der vorgelagerten Verarbeitungsstufe, einschließlich der Lohn- und Auftragsproduktion, durchgeführt werden. Besondere Sorgfaltspflicht gilt für Anlagen (Transportmittel, Lagerräume, Anlagen, Geräte, etc.), bei denen auch konventionelle Produkte verarbeitet werden. Im Zweifelsfall hat der Verarbeiter die Produkte auf mögliche Rückstandsbelastungen hin zu untersuchen.

Die Auswahl der Verpackungsmaterialien sollte sich in jedem Fall nach ökologischen Kriterien richten (vgl. Verarbeitungsrichtlinie).

Jeder Verarbeiter wird regelmäßig auf die Einhaltung der Verarbeitungsrichtlinie hin überprüft. Er ist verpflichtet die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen den für die Kontrolle beauftragten Personen bzw. Kontrollstellen zugänglich zu machen. Letztere sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Jeder Verarbeiter muss wesentliche Änderungen bei Verarbeitung, Zutaten, Verpackung und Aufmachung seiner Produkte im Rahmen der Verarbeitungsrichtlinie beim Biokreis anzeigen.

Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, Abweichungen von dieser Richtlinie oder wenn er Grund zur Annahme hat oder Zweifel bestehen, dass Betriebsmittel, Rohstoffe, Zutaten oder daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte den Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit des Menschen dienen, nicht entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind oder dieser Richtlinie nicht entsprechen, unverzüglich an die Anerkennungskommission des Biokreis zu melden.

7. Naturschutz

Die Landschaftspflege ist eine wesentliche Aufgabe für Gärtner und Landwirte. Sie gestalten und verändern den Standort durch landwirtschaftliche und landschaftspflegerische Maßnahmen nach ökologischen Gesichtspunkten. Damit fördern sie Gesundheit und Widerstandskraft der Kulturpflanzen und ermöglichen die Ausbildung eines reichhaltigen, zum Ausgleich und zur Selbstregulation fähigen Agrar-Ökosystems.

Biokreisbetriebe sollen naturnahe Lebensräume als ökologische Ausgleichsflächen erhalten, ergänzen, neu anlegen und pflegen.

Ökologische Ausgleichsflächen können sein:

- extensiv genutzte Wiesen und Weiden
- Waldweiden
- Streuwiesen
- Ackerschonstreifen
- Buntbrachen
- mehrjährige Rotationsbrachen
- Hochstamm-Feldobstbäume
- einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleeen
- Hecken, Feld- und Randgehölze
- Wassergräben, Tümpel, Teiche
- Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle
- Trockenmauern
- unbefestigte natürliche Wege
- weitere ökologische Ausgleichsflächen

Ein Teil des Grünlandes soll aus wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden oder Streuflächen bestehen. Entlang von Wegen sollen Vegetationsstreifen von mindestens 0,50 m Breite belassen werden, die nur einmal jährlich gemäht werden.

Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen sollen Wiesenstreifen von mindestens drei Metern Breite vorhanden sein. Auf diese sollen keine Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden.

Die praktischen Landschaftspflegearbeiten (insbesondere Mähen, Grabengrundräumung, Gehölzschnitt u.a.) sollen wegen möglicher schwerwiegender Beeinträchtigungen typischer Organismen nicht in der Frühjahrszeit durchgeführt werden und sich an Aspekten von Nützlingsförderung und Biotopschutz orientieren. Deshalb sollten extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden nicht mehr nach Brutbeginn abgeschleppt oder gewalzt werden. Bei der Ernte bzw. Mahd sollten sogenannte Wildretter zum Einsatz kommen. Es sollte auf einen Mähzeitpunkt geachtet werden, der - bezogen auf die Tageszeit - außerhalb des Insektenfluges liegt und - bezogen auf die Vegetation - vielen Pflanzen eine Blühphase ermöglicht.

Ökologisch besonders wertvolle Randstrukturen und Raine aber auch gezielt angelegte Blühstreifen sollten mindestens 3 m breit sein und maximal 1 mal im Jahr und möglichst spät gemäht werden. Diese Randstrukturen können Bestandteil von Schlaggrenzen, Wegen, Gräben, Heckenpflanzungen, Obstbaumreihen, Gehölzinseln und anderen Landschaftsbestandteilen sein.

Die Landschaftspflege wird nicht nur als Erhaltungsaufgabe im Sinne des klassischen Naturschutzes praktiziert. Sie fördert die Weiterentwicklung des Landschaftstyps unter Berücksichtigung von Ökologie und nachhaltiger Landwirtschaft.

8. Pflanzenbau allgemein

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kulturen, sofern keine weiteren Regelungen getroffen werden.

8.1 Standort

Für einen Landwirt ist der Standort gegeben - zahlreiche Faktoren der natürlichen und von Menschen gemachten Umwelt unterliegen nicht unmittelbar seinem Einfluss. Er gestaltet und verändert den Standort nach den unter 7. Naturschutz genannten Leitlinien.

Besteht die Gefahr einer Kontamination durch Altlasten aus der Vorbewirtschaftung oder durch Umwelteinflüsse (z. B. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln oder Eintrag von Schadstoffen usw.), so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) zu begegnen, wenn dies pflanzenbaulich machbar und technisch möglich ist. Gegebenenfalls sind solche Flächen von der Zertifizierung auszuschließen.

8.2 Saat- und Pflanzgut

Die angebauten Kulturpflanzenarten und -sorten sollen weitgehend an die Boden- und Klimabedingungen des Standortes angepasst und wenig anfällig für Schaderreger und Krankheiten sein.

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss, soweit verfügbar, aus anerkannt ökologischem Landbau stammen. Der Einsatz von konventionellem Saat- und Pflanzgut bedarf der Ausnahmegenehmigung. Es darf auf keinen Fall mit chemisch-synthetischen Beizmitteln behandelt werden oder vor dem Erwerb behandelt worden sein. Zugelassene Behandlungsmittel sind in Anhang 2 aufgeführt.

8.3 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist wesentliches Gestaltungselement einer ökologisch geführten Landwirtschaft. Sie dient der Ertragssicherung durch den Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit, der Regulierung der Unkräuter, der Abwehr von Krankheiten und Schädlingen sowie der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere mit hofeigenen Futtermitteln. Um diese Funktionen zu erfüllen, muss die Fruchtfolge - je nach Standort und sonstigen Betriebsgegebenheiten - einen ausreichenden Anteil an Gründüngung sowie Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Letzteres ist insbesondere im viehlos bewirtschafteten Betrieb zur langfristigen Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig. Eine Größenordnung von 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen ist anzustreben, da andernfalls der Betrieb die Nährstoff- und Düngerversorgung aus eigenen Mitteln langfristig nicht leisten kann. Die Fruchtfolgestellung von Weizen nach Mais ist ein entscheidender Risikofaktor für die Toxinbelastung von Weizen (v.a. Speiseweizen) durch Fusarienbefall und ist daher nicht zulässig.

8.4 Düngung und Humuswirtschaft

Grundlage für ein gesundes Pflanzenwachstum ist eine harmonische Ernährung der Pflanzen mit Hilfe des Bodenlebens. Alle Düngungsmaßnahmen dienen dem Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material, insbesondere der Mist der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie pflanzliche Rückstände, bilden die Grundlage der Düngung. Um langfristig die biologische Aktivität der Böden und

damit ihre Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist besonders auf die im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge ausgeglichene Humusbilanz zu achten. Dem Boden sind ausreichende Mengen organischen Materials zuzuführen, um seinen Humusgehalt zu erhalten oder langfristig zu steigern.

Wirtschaftseigene Düngemittel müssen sorgfältig aufbereitet werden. Auf ausreichende Lagerkapazitäten und angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren.

Betriebsfremde, konventionelle Wirtschaftsdünger dürfen, insbesondere wegen möglicher Rückstände aus Arzneimitteln oder Futterzusätzen, nicht aus Intensivtierhaltung stammen. Dies sind z. B. alle einstreulosen Haltungssysteme (siehe auch Anhang 1).

In beschränktem Umfang dürfen nur in Absprache mit dem Biokreis organische Dünger in den Betrieb eingeführt werden. Die Gesamtmenge des eigen erzeugten und zugekauften Düngers darf im Durchschnitt der Flächen eine Menge entsprechend von 112 kg N je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Für Sonderkulturen und den Gartenbau gelten die Bestimmungen in den gesonderten Richtlinien.

Synthetische Stickstoffverbindungen, ebenso die stickstoffhaltigen Düngemittel Chilesalpeter, Guano und Harnstoff sowie leichtlösliche Phosphate sind von jeder Verwendung ausgeschlossen.

Die Verwendung von Fäkal- und Klärschlamm und Müllkompost ist ausgeschlossen.

Mineralische Düngemittel gemäß Anhang 1 sind nur als Ergänzung, nicht als Ersatz im Nährstoffkreislauf zu betrachten. Vor ihrem Einsatz sind Bodenanalysen, genaue Beobachtungen im Betrieb sowie Absprachen mit der Biokreis-Beratung erforderlich. Bei Phosphatdüngern ist insbesondere auf einen geringen Cadmiumgehalt zu achten.

Zugelassene organische und mineralische Düngemittel sind in Anhang 1 aufgeführt.

8.5 Pflanzenschutz

Im Ökologischen Landbau sind die pflanzenbaulichen Maßnahmen darauf ausgerichtet, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten keine oder nur geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Diesem Ziel dienen eine ausgewogene Fruchtfolge, geeignete Sortenwahl, standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, Gründüngung usw.

Außerdem ist durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen, wie die Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtbiotopen usw. die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern.

Falls darüber hinaus direkte Regulierungsmaßnahmen erforderlich werden, so dürfen sie nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in Anhang 2 aufgeführt sind. Die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist nicht zulässig.

8.6 Beikrautregulierung

Die Regulierung der Beikräuter erfolgt v.a. durch vorbeugende Maßnahmen. Dies sind z. B. Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Sortenwahl sowie mechanische (z. B. Egge, Striegel, Hacke) und thermische (z. B. Abflammen) Maßnahmen oder Verfahren.

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Herbiziden ist untersagt.

8.7 Wachstumsregulatoren

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Produkten zur Wachstumsregulierung ist ausgeschlossen.

9. Tierische Erzeugnisse

9.1 Tierhaltung

9.1.1 Allgemeines

Die Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil im Kreislauf eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes. Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nutztiere sind durch gute Betreuung, tiergerechte Haltung, geeignete Zuchtmethoden und Rassenwahl sowie durch vollwertiges, vorwiegend im eigenen Betrieb erzeugtes Futter zu gewährleisten. Probleme sollen vorbeugend und vorausschauend vermieden werden.

Kooperationen zwischen ökologisch bewirtschafteten Betrieben der Bio-Anbauverbände, von denen ein oder mehrere Partner keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. die als Einzelbetrieb flächenarm wären, sind möglich. Sie bedürfen der Einzelprüfung und der Zustimmung durch die Anerkennungskommission.

Die Betriebskooperation wird als ein Betrieb betrachtet. Die kooperierenden Betriebe müssen in einer Region liegen und umfassen einen Futter-Dungaustausch. Über die Anerkennung solcher Betriebskooperationen entscheidet die Biokreis-Anerkennungskommission. Dem Biokreis ist der Kooperationsvertrag vor Abschluss vorzulegen.

Aus den Verträgen muss klar hervorgehen, dass nur die Kooperation als ganzes zertifiziert werden kann. Eine Nutzung des Biokreis-Warenzeichens für die erzeugten Produkte ist nur möglich, wenn alle Kooperationspartner gemeinsam die Richtlinienanforderungen erfüllen.

Auf sämtlichen Flächen der Kooperationspartner darf maximal eine Düngemenge von 112 kg N pro Hektar und Jahr ausgebracht werden. Der in den kooperierenden Betrieben erzeugte Mist muss auf den Flächen der Kooperationspartner im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig ausgebracht werden. Der Wirtschaftsdünger- und der Futteraustausch zwischen den Kooperationspartnern sind sorgfältig zu dokumentieren. Mindestens 50 % des eingesetzten Futters muss von den Kooperationspartnern erzeugt werden.

Die Haltung der Tiere orientiert sich an deren Wohlbefinden. Die Aufstallung und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihrem Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen behindert werden. So müssen z.B. die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können. Für ausreichend natürliches Licht und gutes Stallklima ist zu sorgen. Die Tiere müssen sich weitgehend frei bewegen können. Vollspaltenböden und vollständig perforierte Böden sind ebenso ausgeschlossen wie die Käfighaltung. Mindestens 50 % der erforderlichen, ständig zugänglichen Bodenfläche (nach Anhang 6) muss aus festem Material bestehen (d.h. keine Spalten o.ä.).

Eingestreute Liegeflächen sind allen Säugetieren zur Verfügung zu stellen. Die Tiere müssen Zugang zum Freien bzw. Weidegang haben. Dieser muss immer dann genutzt werden können, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Soweit Pflanzenfressern während der

Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit (Laufställe) haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse vorhanden sein.

Die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen kann im Stall erfolgen, wenn sie max. 1/5 der Lebenszeit und auf keinen Fall länger als 3 Monate dauert.

Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und Auslauflächen gemäß Anhang 6 zu beachten. Ausläufe können teilweise überdacht sein.

Abweichend von den genannten Haltungsanforderungen sind gemäß der EG-VO 2092/91 befristete Ausnahmegenehmigungen bis 31.12.2010 möglich, wenn der vor dem 24.08.1999 gültige Biokreis-Richtlinienstandard eingehalten wird.

9.1.2 Rinder u.a. Wiederkäuer

Laufställe mit Weidegang stellen die geeignetste Haltungsform bei Rindern dar. Bei Laufställen ohne Weidegang muss den Tieren ein ganzjährig nutzbarer Auslauf zur Verfügung stehen.

Die dauernde Anbindehaltung ist nicht zulässig. Übergangsweise ist Anbindehaltung in Verbindung mit Weidegang oder regelmäßigem Auslauf noch bis zum 31.12.2010 möglich. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Tiere in kleinen Betrieben in Anbindehaltung gehalten werden, wenn sie ganzjährig mindestens 2 mal wöchentlich Auslauf und im Sommer, wo es möglich ist, regelmäßigen Weidegang erhalten. Kuhtrainer sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Milchviehhaltung

Dem Milchvieh muss während der Weideperiode Weidegang gewährt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss mindestens ein ganzjähriger Auslauf im Freien zur Verfügung stehen.

Die Liegeplätze sind mit ausreichend Einstreu zu versehen. Die Zahl der vorhandenen Fress- und Liegeplätze muss mindestens der Tierzahl im Stall entsprechen. Wo Grundfutter ständig und in ausreichender Menge zugänglich ist, kann der Biokreis Stallungen mit weniger Fressplätzen, als der gehaltenen Tierzahl entsprechen, zulassen.

Rindermast und -aufzucht

Jung- und Mastvieh sowie Kälbern muss Weidegang (während der gesamten Weideperiode) oder ganzjähriger Auslauf ermöglicht werden.

Die Anbindehaltung der Kälber und ihre Haltung in isolierten Einzelboxen ist verboten. Sie dürfen nur einzeln gehalten werden, wenn ausreichend Sozialkontakt möglich ist. Die Aufstallung der Kälber muss den Platzanforderungen nach Anhang 6 wie auch den Vorgaben der Kälberhaltungs-Verordnung genügen. Dort genannte Ausnahmen gelten im ökologischen Landbau nicht.

Bei entsprechender Bestandsgröße ist eine Gruppenhaltung bereits nach der 2. Lebenswoche empfohlen. Bei Hütten-/Igluhaltung mit großzügiger Bewegungsmöglichkeit sowie Sozial- und Blickkontakt gilt dies ab der 8. Lebenswoche.

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen entsprechend.

9.1.3 Schweine

Die Liegeflächen für Schweine sind mit ausreichend Einstreu zu versehen, Vollspaltenböden sind ausgeschlossen. Für Schweine ist ein Auslauf im Freien einzurichten. Sauen dürfen zum Abferkeln nur so kurze Zeit wie möglich (maximal 14 Tage) fixiert werden. Anbindehaltung von Sauen ist ausgeschlossen. Leere und niedertragende Sauen sowie Jungsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Bei Ferkeln ist Zähnekneifen, vorbeugendes Zähneschleifen sowie Schwänzekupieren untersagt. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

9.1.4 Geflügel

9.1.4.1 Legehennen

Käfighaltung ist untersagt. Zugelassen sind ausschließlich Bodenhaltungs- und Volierenhaltungssysteme.

Im Stallinnenbereich muss 1/3 der begehbaren Fläche mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf zum Scharren in ausreichender Stärke belegt sein. Ein Drittel der Stallmindestfläche ist als Kotgrube einzurichten. Bei Volierenhaltung ist mindestens wöchentlich auszumisten.

Pro m² begehbarer Stallfläche dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden. Dabei dürfen die Fläche der Legenester, erhöhte Sitzstangen und Anflugstangen nicht mit einbezogen werden. Durch Anrechnung von Volieren dürfen zusätzlich 6 Legehennen je m² Stallgrundfläche gehalten werden. Die Fläche eines überdachten, ständig zugänglichen Auslaufs (z.B. Wintergarten) kann mit angerechnet werden. Bezogen auf die Stallgrundfläche im Innenbereich dürfen dadurch jedoch maximal zusätzlich 3 Tiere pro m² gehalten werden.

Der gesamte Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mindestens 8 Stunden betragen.

Ab einer Besatzdichte von über 4 Hennen je m² im Stall sind mind. 1 m² befestigter Außenklimabereich je 12 Legehennen vorgeschrieben. Ausgenommen sind Mobilställe und Bestände unter 200 Hennen. Ein Grünauslauf von mind. 4 m² je Henne ist vorgeschrieben. Der Auslauf ist so zugestaltet, dass die Hennen alle Bereiche des Auslaufes nutzen. Es ist darauf zu achten, dass im Auslauf Einträge von 170 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden. Zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen ist zwischen den Belegungen eine Ruhezeit einzuräumen. Der Grünauslauf muss größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Der Auslauf muss weiterhin Schutz vor Feinden und Witterung bieten. Gegebenenfalls sind Gehölze oder andere Schutzvorrichtungen anzulegen.

Für die Eiablage müssen den Hennen genügend eingestreute Nester mit weichen Gumminoppen oder ähnlichen Materialien zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit eines Sandbades sollte permanent vorhanden sein.

Die Geflügelställe sind in geeigneter Weise regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Dafür dürfen nur die Produkte des Anhangs 7 (Reinigungs- und Desinfektionsmittel) verwendet werden.

Jedem Tier müssen mindestens 18 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Für die Gestaltung der Geflügelställe gelten die Angaben im Anhang 6 und 10.

Schnäbelkürzen ist nicht zugelassen.

9.1.4.2 Mastgeflügel

Die unter 9.1.4.1 genannten Bedingungen gelten - soweit zutreffend - sinngemäß.

Der Besatz im Stall, die Mindestauslaufgröße und die Sitzstangenlänge (Sitzstangen nur für Perlhühner) sind im Anhang 6 geregelt. Für Masthähnchen und Puten ist zusätzlich ein Außenklimabereich oder befestigter Auslauf vorgeschrieben. Einschränkungen für den Zugang zum Grünauslauf ergeben sich aufgrund der physiologischen Entwicklung der Tiere und des Klimas. Zugang muss jedoch für mind. ein Drittel der Lebenszeit gewährt werden.

Das Mindestschlachtalter für Mastgeflügel gemäß Anhang 11 ist einzuhalten, wenn keine langsam wachsenden Rassen eingesetzt werden.

Wassergeflügel muss bei Beachtung der hygienischen Bedingungen stets Zugang zu Wasserflächen haben. Die Wasserfläche kann nicht als Mindestfläche (nach Anhang 6) angerechnet werden.

9.2 Tierzucht

Grundsätzlich muss die Fortpflanzung der Tiere im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z.B. Embryotransfer und weitere biotechnische Maßnahmen) sind verboten.

Naturgemäßen Zuchtmethoden wie Zucht auf Lebensleistung und ökologischer Gesamtzuchtwert sind zu bevorzugen. Ebenso sollten bei der Auswahl der Rassen ursprünglichen und heimischen Nutztierarten der Vorzug gegeben werden.

9.3 Viehbesatz

Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Der maximal mögliche Viehbesatz ist in Anhang 3 geregelt.

9.4 Tierernährung

Die Nutztiere müssen mit hochwertigem ökologisch erzeugtem Futter ernährt werden. Die Futterbeschaffung für alle Tierarten hat nach folgender Prioritätenliste zu erfolgen:

- 1 Eigener Anbau und Eigenmischung
- 2 Zukauf von Biokreisfutter von Landwirten aus der Region und Eigenmischung
- 3 Zukauf von anderen Biobauern aus der Region und Eigenmischung
- 4 Zukauf von Biokreisfutter von Landwirten außerhalb der Region
- 5 Zukauf von Biokreis-zertifizierten Firmen (Mischfutter und Einzelkomponenten)
- 6 Zukauf von anderen Bio-zertifizierten Firmen
(bevorzugt verbandsgebunden) nur nach Genehmigung

Umstellungsfutter (= Futter von Flächen, die seit mindestens 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) kann im Durchschnitt maximal zu 30 % der Ration, bei Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb zu 60% eingesetzt werden.

Die Ernährung der Tiere muss auf deren Alter, Leistung, Gesundheitsstatus und Bedarf abgestimmt sein. Selbstversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben. Mindestens 50 % des Futters muss vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) stammen; davon ausgenommen sind lediglich Betriebe mit einem Tierzahläquivalent von max. 10 Dungeinheiten

(1 DE entspricht 80 kg Stickstoffausscheidung) bei Hühnern und Schweinen. Dies entspricht z.B. 1000 Legehennen, 30 Sauen oder 60 Mastschweinen.

In begründeten Fällen können - außer für Wiederkäuer - übergangsweise bis zum 31.12.2011 konventionelle Futtermittel gemäß Anhang 4 zugekauft werden. Bezogen auf



9.5 Tierzukauf

9.5.1 Allgemeines

Der Tierzukauf ist nur aus Betrieben erlaubt, die einem der Öko-Anbauverbände angehören zumindest aber nach EG-Ökoverordnung kontrolliert werden.

9.5.2 Möglicher Tierzukauf aus konventionellen Betrieben

Tiere, die aus ökologischer Landwirtschaft nachweislich nicht verfügbar sind, können unter untenstehenden Bedingungen und nach Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle von konventionellen Betrieben zugekauft werden. Vor einer Vermarktung unter Biokreis-Warenzeichen, sind nach dem Zukauf die Umstellungsfristen gemäß 4.3 einzuhalten.

Weiterhin können bei Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen bis zu 40% konventionelle weibliche Tiere zur Zucht zugekauft werden, wenn die Gefahr besteht, dass diese Rasse der Landwirtschaft verloren geht.

9.5.2.1 Rinder, andere Wiederkäuer und Pferde

Weibliche Jungtiere, die noch nicht geboren haben, dürfen jährlich zur Zucht bis zu einem Umfang von 10% (Rinder) bzw. 20% (Schafe, Ziegen) der Muttertiere im Bestand zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann mit Ausnahmegenehmigung bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40% angehoben werden. Männliche Zuchttiere dürfen ohne Ausnahmegenehmigung zugekauft werden.

9.5.2.2 Schweine

Jungsauen dürfen jährlich zur Zucht bis zu einem Umfang von 20% der ausgewachsenen Sauen im Bestand zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40% angehoben werden. Zuchteber dürfen ohne Ausnahmegenehmigung zugekauft werden.

9.5.2.3 Geflügel

Bei Mastgeflügel darf aus konventioneller Landwirtschaft zugekauft werden, wenn ökologische Tiere nicht verfügbar sind und die Tiere nicht älter als drei Tage zum Zeitpunkt der Aufstallung sind. Dies bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

9.6 Arzneimittel-Behandlung bei Tieren

Die Gesundheit der Tiere ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen aufmerksame Tierbetreuung, bedarfsgerechte Fütterung, artgerechte Tierhaltung und die Wahl geeigneter Zuchtmethoden und Rassen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden. Die Ursache ist umgehend zu ergründen und abzustellen.

Die Behandlung mit Naturheilverfahren (Phytotherapie, Homöopathie o. ä.) ist grundsätzlich der chemisch-synthetischen allopathischen Therapie vorzuziehen. Chemisch-synthetische allopathische Mittel dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.

Masthilfsmittel, ebenso synthetische Futterzusatzstoffe (außer Vitaminen) sind nicht zugelassen. Erforderliche Impfmaßnahmen sind zulässig.

Hormonelle Herdenbehandlung (z. B. zu Synchronisationszwecken) ist ausgeschlossen.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln sind nicht zugelassen, sofern sie nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon sind Parasitenbehandlungen in nachweislich endemischen Gebieten. Medikamente zur Entwurmung dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung und unter Berücksichtigung von weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden.

Doppelte gesetzliche Wartezeiten zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung von ökologisch erzeugten Produkten des betreffenden Tieres sind einzuhalten (wenn keine Wartezeit angegeben ist 48 Stunden). Sämtliche medikamentöse Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind in einem Stallbuch aufzuzeichnen.

Die Vermarktung von Tieren oder tierischen Produkten unter dem Biokreis- Warenzeichen ist nur zulässig, wenn ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres maximal zwei Behandlungsgänge mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchläuft. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen. Bei drei jährlichen Behandlungsgängen können Tiere oder tierische Produkte unter Warenzeichen nur verkauft werden, wenn die betreffende Umstellungsfrist vor dem Verkauf erneut durchlaufen wurde und wenn eine Genehmigung der Kontrollstelle vorliegt. Müssen Tiere mehr als drei Behandlungsgänge durchmachen, können sie nicht mehr umgestellt werden und müssen den Betrieb verlassen. Bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr ist maximal ein Behandlungsgang ohne Ausschluss der Vermarktung unter Warenzeichen zulässig.

Ökologische Haltungsformen sind für alle auf ökologisch bewirtschafteten Landbaubetrieben gehaltenen Bienen vorgeschrieben. Nur bei Einhaltung nachstehender Richtlinien können Bienenprodukte unter Biokreis- Warenzeichen vermarktet werden.

9.7 Tiertransporte

Bei Transport und Schlachtung müssen Stress und unnötiges Leiden für die Tiere vermieden werden. Kurze Transportwege sind ebenso wie der Transport von Schlachtkörpern vorzuziehen. Ein schonendes Verladen, eingestreute Transportflächen bzw. ausreichend große Behältnisse für Geflügel, Tränke und ausreichende Belüftung während des Transports sind vorgeschrieben. Transport und Schlachtung dürfen nur von Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt werden.



ANHÄNGE

Anhang 1

Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Nährstoffversorgung der Pflanzen mit eigenen Düngemitteln bzw. durch Kreislaufwirtschaft und einen ausreichenden Leguminosenanteil anzustreben. Bei dem Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnung (EWG) 2092/91, zu beachten.

Eine Einführung der hier erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf vorzunehmen. Der Einsatz der mit einem (*) gekennzeichneten Produkte muss beim Biokreis bzw. bei der zuständigen Kontrollstelle beantragt werden. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse. Gegebenenfalls sind Schadstoffuntersuchungen durchzuführen.

Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.

1. Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle
- Kompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Substrate von Pilzkulturen
- Stroh

2. Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel

- (*)Stallmist (außer konventionellem Geflügelmist)
- Stroh
- (*)Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) nur bei Vorliegen aktueller Schadstoffanalysen des abgebenden Kompostwerkes (s. Leitlinien in Anhang 11)
- gütegesicherter Rindenkompost und Rindenmulch von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- (*)Hornmehl, Hornspäne
- (*)Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs z.B. Rizinusschrot, Vinasse, Malzkeime, Rapsschrot
- Sägemehl, und Holzabfälle (von nach dem Einschlag unbehandeltem Holz)
- Algenprodukte (1)
- Torf (1) ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 80 % Vol.), sowie als Topferde oder als Deckerde bei Champignonkulturen

(1) Algenprodukte sowie Torf sind aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Kalk- und Magnesiumdünger:
 - Kohlensaurer Kalk (auch kohlenaurer Magnesiumkalk, Muschelkalk, Meeralgenkalk, Kreide, kohlenaurer (Mg-) Kalk mit weicherdigem Rohphosphat)
 - Rückstandkalk aus der Dolomitverarbeitung
 - Carbokalk aus der Verarbeitung von ökologisch angebauten Zuckerrüben
 - (*) Hüttenkalk, Konverterkalk (evtl. mit Phosphat (Thomaskalk))

- Phosphatdünger:
 - Weicherdiges Rohphosphat (evtl. mit Mg)
 - Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen
 - Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk
 - Aluminium-Calciumphosphat
 - (*) Thomasphosphat
- Kalidünger:
 - (*) Kalirohsalze (z.B. Kainit)
 - (*) Kaliumsulfat (evtl. mit Mg) (z.B. Patentkali)

- Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger:
 - (*) Magnesiumsulfat (z.B. Kieserit, Bittersalz)
 - Kohlensaurer (Mg-) Kalk mit Schwefel (Calciumsulfat (Gips) aus Naturherkünften)
 - (*) Elementarer Schwefel (aus Naturherkünften)
 - (*) Calciumchlorid* (CaCl_2) gegen Stippigkeit bei Äpfeln
 - (*) Spurennährstoffe

- Bodenhilfsstoffe:
 - Gesteinsmehle
 - Ton

(*) nur nach Genehmigung vom Biokreis bzw. der zuständigen Kontrollstelle



4. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- biologisch-dynamische Präparate

Anhang 2

Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel darf nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit anderen Maßnahmen der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenpflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die der Verordnung (EWG) 2092/91 und die des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Schonung, Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- Pheromone (Verwirrmethode und Lockstofffallen)
- Farbtafeln, Leimfallen
- Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen)
- Repellents (z.B. hydrolisiertes Eiweiß)

2. Pflanzenschutzmittel

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (z. B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus)
- *Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium möglichst mit natürlichem Synergist
- *Azadirachtin aus Azadirachta Indica ("Neem")
- *Netzschwefel
- *Kupferpräparate (max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr, im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr, jeweils berechnet auf Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts)
- Paraffinöle
- Mineralöle
- Pflanzenöle (z.B. Rapsöl, Sojaöl, Fenchelöl)
- Lecithin
- Kaliseife (Schmierseife)
- *Kalziumpolysulfid - Schwefelkalk
- Quassia aus Quassia Amara
- *Kaliumpermanganat
- (*) Eisen-III-Orthophosphat zur Schneckenregulierung (Anwendung nur im Randbereich, nicht zur flächigen Anwendung)

* nur im Gartenbau und in Sonderkulturen sowie in Absprache mit dem Biokreis

3. Pflanzenstärkungs- und Pflegemittel

- Algenmehle und Algenpräparate
- Quarzsand (Siliziumdioxid)
- Gesteinsmehle
- Bentonite und aufbereitete Tonerden
- Wasserglas (Natrium- oder Kaliumsilikat)

- Pflanzenpräparate (z. B. Auszüge, Jauchen, Tees von Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn, Staudenknöterich etc.)
- Gelatine
- Milch, Milchprodukte, Molke, Milchsäurepräparate
- Natriumhydrogencarbonat

Anhang 3

Zulässiger Viehbesatz

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders zuzuordnen, wird der Viehbesatz nach dem Durchschnitt der im Jahr gehaltenen Tierzahl berechnet.



Anhang 4

Zukauf konventioneller Futtermittel

In begründeten Fällen – wenn die Versorgung der Tiere mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist – können übergangsweise bis zum 24.08.2011 konventionelle Futtermittel zugekauft werden. Dabei gelten die unten angegebenen Restriktionen in Bezug auf Menge und Art des Futtermittels. Die maximalen Prozentsätze beziehen sich jeweils auf die Trockenmasse und errechnen sich ohne Mineralstoffe. Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche Jahresration. Bezogen auf die Tagesration kann der Anteil bei allen Tierarten jeweils maximal 25% betragen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Wanderschäfferei bei der Nutzung der Winterweide.

Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel:

1. Schweine

- Kartoffeleiweiß
- Bierhefe
- Milchprodukte

1.1. säugende Sauen und Ferkel bzw. Schweine bis 50 kg Lebendgewicht

- bis 31.12.2007: max. 15%
- bis 31.12.2009: max. 10%
- bis 31.12.2011: max. 5%

1.2. Für tragende Sauen, Eber und Schweine ab 50 kg Lebendgewicht sind keine konventionellen Futtermittel zugelassen.

2. Geflügel

- Maiskleber
- Grünmehl

- bis 31.12.2007: max. 15%
- bis 31.12.2009: max. 10%
- bis 31.12.2011: max. 5%



Anhang 5

Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung

Es sind die in Anhang II Teil C und D der EG-VO 2092/91 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Sie gehören zu folgenden Stoffgruppen:

- Mengen- und Spurenelemente
- Trägerstoffe aus heimischen Pflanzen
- Vitamine und deren Trägerstoffe in Mineralstoffmischungen (bis 31.12.05)
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe
- Enzyme
- Mikroorganismen

Weiterhin sind folgende Futterzusätze zugelassen:

- Viehsalz
- Algen- und Gesteinsmehle
- Melasse als Bindemittel
- Kräutermischungen zur Mineral- und Wirkstoffergänzung
- Natürliche ätherische Öle
- Obstessig
- Extrakte und Pulver von Pflanzen
- Aromastoffe
- Milchsäure und Milchsäurebakterien
- Hefen (*Saccharomyces* spp.) soweit nach EG-VO 2092/91 zulässig
- Organische Säuren

Als Silierhilfsmittel sind zugelassen:

- Meersalz, rohes Steinsalz
- Zucker
- Milchsäurebildner
- Molke
- Melassen



Anhang 6

Mindeststall- und freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe

Rinder, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 2,5 4,0 5, mindestens 1 m ² /100 kg	1,1 1,9 3,0 3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zicklein	2,5 je Lamm/Zicklein
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5/ Sau	2,5
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110	0,8 1,1 1,3	0,6 0,8 1,0
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine	weibl. Zuchtschwein Zuchteber	2,5 6,0	1,9 8,0

Geflügel

	Stallfläche			Außenfläche
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	(m ² /Tier)
Legehennen	6	18	8 Legehennen /Nest 120 cm ² /Tier	4 m ² pro Henne bzw. max. 170 kg N/ha/Jahr
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 (max. 21 kg Lebendgewicht je m ²)	20 (nur für Perlhühner)		4 (Masthähnchen), 15 (Gänse), 4,5 (Enten), 10 (Truthähne) max. 170 kg N/ha/Jahr
Mastgeflügel (in bewegl. Ställen)	16 (max. 30 kg /m ² Lebendgewicht)			2,5, m ² pro Tier bzw. 170 kg N/ha/Jahr

Anhang 7

Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden zugelassene Mittel

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumkarbonat.



Anhang 8

Leitlinien zum Einsatz von Bio-Kompost und Grüngut-Kompost im Ökologischen Landbau

Vorbemerkung

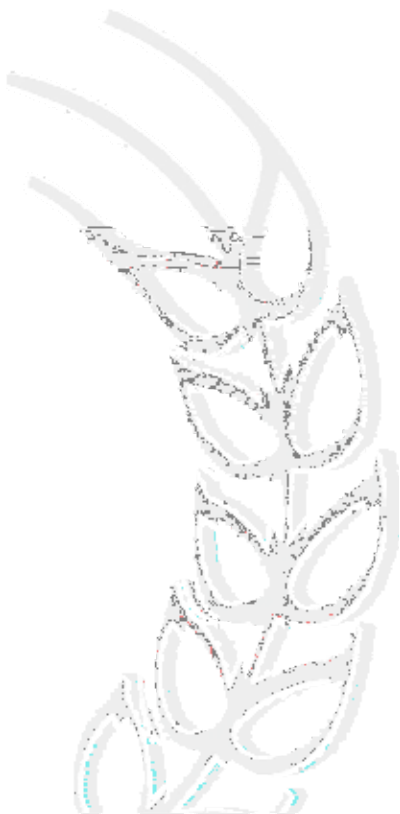
Der Ökologische Landbau betont den Gedanken der Kreislaufwirtschaft. Er hat dabei die betriebsinternen Nährstoff- und Substanzkreisläufe im Auge. Externe Betriebsmittel dürfen nur unter besonderen Bedingungen in den Betrieb genommen werden.

So gestattet die EG-Verordnung ökologischer Landbau (2092/91/EWG) den Einsatz externer Dünger oder Bodenverbesserer nur dann und insoweit, als die Nährstoffversorgung der Nutzpflanzen mit betriebseigenen Düngern und durch die Fruchtfolgegestaltung nicht gewährleistet ist.

Externe Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen nur in den Öko-Landbaubetrieb eingebracht werden, wenn damit keine Verschlechterung der Kontaminationssituation des Betriebes einhergeht. Bei Bio- und Grüngut-Komposten bezieht sich dies vorrangig auf die Schwermetallgehalte und organischchemischen Kontaminanten.

Die Richtlinien der Verbände des Ökologischen Landbaus betonen die besondere Sorgfaltspflicht des Landwirtes (und seines Beraters) bei der Auswahl externer Betriebsmittel. Die Biokreisrichtlinien beschränken den betriebsfremden Nährstoffimport auf ein Äquivalent von 40 kg N je Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge. Die Verfügbarkeit der Nährstoffe ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt gilt die Obergrenze von 1,4 Dungeinheiten je Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge (entsprechend ca. 110 kg N aus betriebseige

sorsamem Um



Kompost

Für den Einsatz im Ökologischen Landbau kommen ausschließlich qualitätsgesicherte Komposte aus Werken in Frage, welche mindestens die Anforderungen des RAL-Gütezeichen Kompost erfüllen.

Die Schwermetallgehalte, wie sie die EG-Öko-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich vorgibt, sind einzuhalten.

Neben Schwermetallanalysen sollen auch Untersuchungsergebnisse zur Belastung mit organischen Schadstoffen vorliegen. Für Dioxine und Furane (PCDD/F) und für PCB gelten folgende Maximalgehalte als Orientierungswert: 17 ng ITE/kg (\pm 30% Messtoleranz) bzw. 0,2mg/kg PCB (6 Standardkongenere) mit 0,033 mg/kg TM je Einzelkongener. Biokomposte sind bevorzugt von Werken zu beziehen, die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe vornehmen.

Eine chargenweise Untersuchung der Komposte ist wünschenswert. Chargenbezogene Rückstellproben sind zu fordern, um etwa auftretende Probleme zügig aufklären zu können.

Ausbringungsmenge

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt durchschnittlich 5 t TS pro ha und Jahr. Aus technischen Gründen können mehrere Jahresgaben zu einer Einzelgabe zusammengefasst werden, die 20 t TS/ha nicht überschreiten darf.

1) Maximal tolerierte Schwermetallgehalte im Kompost mg/kg TS

Blei (Pb)	Cadmium (Cd)	Chrom (Cr)	Kupfer (Cu)	Nickel (Ni)	Quecksilber (Hg)	Zink (Zn)
45	0,7	70	50	25	0,5	200

Biokreis e.V.

Stelzlhof 1

94034 Passau

Tel: 0851 / 75650-0

Fax: 0851 / 75650-25

info@biokreis.de

www.biokreis.de

